

Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

der Jagdgenossenschaft Hömberg/Zimmerschied

auf die Gemeinde Hömberg

vom _____

Aufgrund des § 11 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hömberg/Zimmerschied in der Sitzung am __.__.__, des Gemeinderates der Gemeinde Hömberg in der Sitzung am __.__.__ und des Gemeinderates der Gemeinde Zimmerschied am __.__.__ wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, **widerruflich** auf die Gemeinde Hömberg und die Gemeinde Zimmerschied für Rechnung der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich **auftragsweise** wahrgenommen.

§ 2

Jagdverpachtung

Die Ausübung des Rechts der Jagdverpachtung wird auf die Gemeinden Hömberg und Zimmerschied übertragen. Im Falle einer Verpachtung und/oder einer Bestimmung der Höhe des Pächterlöses entscheidet sie im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand nach Anhörung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 3

Verwendung des Reinertrags

Die Jagdgenossenschaft verzichtet zugunsten der Gemeinde auf den Erlös aus der Jagdverpachtung. Der Erlös, der bei der Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung einzuzahlen ist, ist von der Gemeinde nach Abzug der Auslagen zur Herstellung, den Ausbau und der Unterhaltung der Feld- und Waldwege in der Gemarkung Hömberg/Zimmerschied zu verwenden. Über die Verwendung des Erlöses entscheidet die Jagdgenossenschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde jährlich vor Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 4

Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5

Erstellung und Führung des Jagdkatasters

- (1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.
- (2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6

Übertragung des Datenschutzes

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG auf die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestellt den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.
- (3) Die Jagdgenossenschaft bleibt gemäß § 27 Abs. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

§ 7

Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 9

Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das gleiche gilt für Schadenersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist verpflichtet, in jedem Jahr dem Jagdvorstand über die Verwendung des Reinerlöses aus der Pacht Rechenschaft zu legen (Kassenbericht).

§ 11
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten zwischen der Jagdgenossenschaft Hömberg/Zimmerschied und der Ortsgemeinde Hömberg vom 13.05.2004 außer Kraft.
- (2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Für die Jagdgenossenschaft:

Für die Ortsgemeinde Hömberg:

Hömberg, den _____

Hömberg, den _____

Berthold Weber
(Jagdvorsteher)

Dietmar Roßtäuscher
(Ortsbürgermeister)

Michael Drees
1. Beisitzer
(Stellvertreter)

Für die Ortsgemeinde Zimmerschied:

Zimmerschied, den _____

Roland Dickopp
2. Beisitzer

Markus Floreth
(Erster Beigeordneter)